

Statuten der Jugendmusik Frauenfeld



Nachfolgend verwendete Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

I. Name und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Jugendmusik Frauenfeld, nachstehend JUMUF genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, mit Sitz in Frauenfeld. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die JUMUF ist Mitglied des Eidg. Jugendmusikverbandes.

2. Zweck

Die JUMUF bezweckt die musikalische Ausbildung auf Blas- und Perkussions-instrumenten von Kindern und Jugendlichen. Der Verein will die Freude an der Musik wecken und das musikalische Talent jedes einzelnen fördern. Das gemeinsame Musizieren in der Gruppe und Auftritte in der Öffentlichkeit dienen der sozialen Bildung und tragen zum kulturellen Leben bei, mit dem Ziel, eine aktive Freizeitgestaltung und Pflege von Kameradschaft und Freundschaft zu unterstützen.

II. Mitgliedschaft

1. Aktivmitglieder

Die Musikanten sind Aktivmitglieder. Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Bis zum 16. Altersjahr (Geburtsjahr ausschlaggebend) werden sie durch die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter vertreten.

2. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche jährlich einen freiwilligen finanziellen Beitrag leisten. Die Aufnahme erfolgt mit der ersten Zahlung. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, sind als Gäste an der GV willkommen. Ohne Zahlung erlischt die Passivmitgliedschaft per Ende Jahr.

3. Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich in besonderer Weise um die JUMUF verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keine Beiträge und sind stimm- und wahlberechtigt.

4. Vorstandsmitglieder

Der Vorstand führt den Verein in organisatorischer und administrativer Hinsicht. Die Mitglieder bezahlen keine Beiträge und sind stimm- und wahlberechtigt. (Vorstandsmitglied und Elternteil = 2 Stimmen)

5. Aufnahme Aktivmitglieder

Kinder und Jugendliche können Aktivmitglied der JUMUF werden. Bei Minderjährigen hat die Anmeldung durch die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich erfolgen und wird durch Beschluss des Vorstandes rechtsgültig.

6. Rechte und Pflichten

Jeder Musikant hat gegen Bezahlung das Anrecht auf Ausbildung die mietweise Überlassung einer Uniform. Die JUMUF bildet Kinder und Jugendliche in den folgenden Instrumenten aus:

- Holzblasinstrumente
- Blechblasinstrumente
- Schlagzeug / Perkussion

Die Grundausbildung kann einer Musikschule übertragen werden. Die Aktivmitglieder verpflichten sich zum regelmässigen Üben, zum Besuch des Musikunterrichts, der Proben und zur Mitwirkung an den Auftritten und Wettspielen, sowie zur Teilnahme an den Versammlungen.

Die Musikanten sind verantwortlich für die sorgfältige Behandlung der ihnen anvertrauten Instrumente, Uniformen und des Notenmaterials. Sie haften bei Diebstahl, Verlust und Beschädigung. Eine allfällige Versicherung ist Sache der Musikanten oder deren gesetzlichen Vertreter.

Zwecks Erlernen des Zusammenspiels kann eine Vorstufengruppe geführt werden, nachfolgend Windband genannt.

Detaillierte Bestimmungen sind in einem separaten Ausbildungs- und Beitragsreglement festgelegt.

7. Austritt eines Aktivmitgliedes

Der Austritt aus der JUMUF muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren muss der gesetzliche Vertreter unterzeichnen. Der Austritt muss vor dem 10.6 für das Herbst- und vor dem 10.12 für das Frühjahrssemester erfolgen. Bei späteren Abmeldungen werden die Kosten für das folgende Semester fällig.

Die Vereinspflichten gemäss Statuten sind bis zum Austritt zu erfüllen.

8. Ausschluss

Ein Mitglied kann bei Fehlverhalten (Verletzung von Vereinsinteressen, Fehlverhalten oder missachten von Weisungen des Vorstandes oder musikalischen Leiters) mit Grundangabe aus der JUMUF ausgeschlossen werden. Eine vorgängige schriftliche Verwarnung vom Vorstand muss erfolgt sein.

9. Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder- und Ausbildungsbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt und pro Semester (6 Monate) in Rechnung gestellt.

III. Organisation

1. Organe der JUMUF

Die Organe der Jugendmusik Frauenfeld (JUMUF) sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Musikalische Leitung
- die Rechnungsrevisoren

2. Die Generalversammlung

Das oberste Organ der JUMUF ist die Generalversammlung.

3. Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, spätestens bis Ende Mai. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Einladung des Vorstandes erfolgen oder sofern ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht. Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt

schriftlich durch den Vorstand an alle Stimm- und Wahlberechtigten, spätestens 20 Tage vor der Versammlung. Die Einladung kann per Mail erfolgen.

4. Geschäfte der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung erledigt in der Regel folgende Geschäfte:

- a) Feststellung der Anwesenheit
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- d) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin
- e) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Déchargeerteilung an den Vorstand
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Wahlen der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- j) Genehmigung des Jahresprogrammes
- k) Änderungen der Statuten und/oder Reglemente
- l) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses (Vermögen)
- n) Anträge
- o) Varia

5. Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Die Präsidentin hat den Stichentscheid.

6. Anträge

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

7. Statutenrevision

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Entsprechende Anträge sind mit der Einladung zur Generalversammlung vorzulegen (schriftlich oder per Mail).

IV. Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen, welche folgende Funktionen wahrnehmen:

- Präsidentin
- Kassier / Finanzverwalter
- Aktuar / Sekretär
- Materialverwalter (Instrumente etc.)
- Vertreter Aktivmitglieder (Musikanten)
- Beisitzer
- Musikalische Leitung (Dirigent, Musiklehrer)

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Es können weitere Funktionen definiert werden. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben. Die musikalische Leitung (Dirigent Blasorchester, Dirigent Windband, oder deren Stellvertreter) nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil (ohne Stimm- und Wahlrecht).

2. Aufgaben

Soweit nicht Gesetz oder Statuten eine andere Zuständigkeit vorsehen, besorgt der Vorstand die Angelegenheiten des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Vertretung der JUMUF nach aussen und er führt die laufenden Geschäfte. Insbesondere fallen in seinen Aufgabenbereich:

- Aufnahme neuer Mitglieder
- Vertragliche Anstellung der musikalischen Leitung
- Gestaltung des Jahresprogrammes
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellen und aktualisieren der Reglemente zuhanden der GV

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Reglemente erlassen und Fachgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Fachpersonen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Mitteilungen an die Mitglieder können per Mail erfolgen. Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist auch auf dem Zirkularweg (Mail) rechtskräftig.

3. Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin zeichnet rechtsverbindlich kollektiv zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Die Präsidentin und der Kassier besitzen für den Zahlungsverkehr je Einzelunterschrift.

5. Entschädigung

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

V. Musikalische Leitung

1. Zusammensetzung

Die musikalische Leitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Dirigent des Blasorchesters
- Dirigent der Windband
- oder deren Stellvertreter

2. Aufgaben

Die musikalischen Leiter erledigen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Kompetenzen und nach Absprache mit dem Vorstand, beziehungsweise gemäss Anstellungsvertrag.

VI. Finanzen

1. Einnahmen

Die Einnahmen der JUMUF bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen / Ausbildungsbeiträgen
- Instrumenten-Nutzungsgebühren
- Beiträgen der Stadt Frauenfeld und anderen öffentlichen Institutionen
- Erträgen aus Konzerten und Auftritten
- Freiwilligen Beiträgen (Sponsoren und Gönner)
- Schenkungen und Kapitalerträgen

2. Ausgaben

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz des von der Generalversammlung bewilligten Budgets. Nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.— fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes. Höhere Ausgaben müssen von der Generalversammlung beschlossen werden.

3. Rechnungsabschluss

Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.
(Rechnungsjahr = Kalenderjahr)

4. Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und ein Suppleant für die Dauer von einem Vereinsjahr. Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren führen jährlich mindestens eine Revision durch und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

VII. Schlussbestimmungen

1. Haftung des Vereins

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Auflösung des Vereins

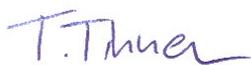
Die Auflösung der JUMUF kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Es benötigt eine qualifizierte 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten. Nach der Auflösung wird das Inventar und das gesamte Vermögen der Stadt Frauenfeld übergeben mit dem Zweck, dieses innerhalb der nächsten 10 Jahren einer allenfalls neu zu gründenden Vereinigung mit ähnlichem Zweck zur Verfügung zu stellen.

3. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 31. August 1994, 17. April 2013 und 10. März 2021 treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung per 09. März 2022 in Kraft.

Frauenfeld, 09. März 2022

Präsidentin



Tabita Tinner

Aktuar / Kassier



Alberto Colotti